



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1994

Nummer 27

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
8. 3. 1994	RdErl. - Wohnungsbauprogramm 1994 - WoBauP 1994	500
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
14. 3. 1994	Bek. - Jahresrechnung 1992	515

II.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Wohnungsbauprogramm 1994
– WoBauP –RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 8. 3. 1994 – IV D 4 – 250 – 93/94

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbau- förderung im Jahr 1994	4.2	Objektwechsel
1.1	Ziel, Schwerpunkte und Finanzierung	4.3	Gruppenbaumaßnahmen
1.11	Jahresergebnis 1993	4.31	Begriff
1.12	Wohnungsbauprogramm 1994	4.32	Antragstellung
1.121	Schwerpunkte	4.33	Mittelanforderung
1.122	1. Förderweg	4.4	Abwicklung der Förderung
1.123	2. Förderweg	4.41	Verteilung der Eigentumsmaßnahmen
1.124	Ausbau und Erweiterung von Wohnungen	4.42	Bewilligung der zugeteilten Kontingente
1.125	Kombinationsförderung	4.43	Bereitstellung weiterer Kontingente
1.126	Finanzierung	4.5	Erwerb vorhandenen Wohneigentums
1.126.1	Haushaltsmittel des Landes und des Bundes	4.6	Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnah- men
1.126.2	Landeswohnungsbauvermögen	4.7	Berichterstattung
1.126.3	Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe	5	Sonstige Fördermaßnahmen
1.126.4	Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiter- wohnungsbau	5.1	Alten-, Behinderten- und Personalwohnheime
1.2	Bewilligungsvolumen	5.11	Bereitstellung der Mittel
1.3	Gliederung des WoBauP 1994	5.12	Förderliste
1.4	Förderung der Modernisierung	5.2	Wohnungsbau für Bergarbeiter
1.5	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	5.3	Wohnungsbau für Räumungsbetroffene
2	Förderung des Neubaus von Miet- und Genossen- schaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen	5.4	Garagenplätze
2.1	Verteilung der Wohnungskontingente	6	Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Bau- beginn
2.11	Gliederung	7	Förderung des Wohnungswesens aus Haushalts- mitteln der Kommunen
2.12	Bereitstellung	1	Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbau- förderung im Jahr 1994
2.13	Schlüsselmäßige Verteilung	1.1	Ziel, Schwerpunkte und Finanzierung
2.131	Mietwohnungen im 1. Förderweg (öffentliche Mit- tel)		Der Wohnungsbau ist einer der Schwerpunkte der Politik der Landesregierung in dieser Legislatur- periode. Mit dem Wohnungsbauprogramm 1994 setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Realisierung des mehrjährigen Wohnungsbaup- rogramms 1991 bis 1994 fort. Entsprechend der Ankündigung des Ministerpräsidenten in der Re- gierungserklärung vom 15. August 1990 hat sie be- schlossen, ein mehrjähriges Wohnungsbaupro- gramm 1991 bis 1994 in einem Umfang von jährlich mindestens 26 700 Wohnungen mit einem Finanzie- rungsaufwand von jährlich mindestens 2,7 Mrd. DM durchzuführen und dieses auf jährlich 33 000 Woh- nungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich rd. 3,5 Mrd. DM zu erhöhen, wenn der Bund die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Woh- nungsbau entsprechend erhöht. In den Programm- jahren 1991 bis 1993 sind bereits insgesamt 97 812 Wohnungseinheiten gefördert worden. Dieses, über den Zielvorgaben des mehrjährigen Wohnungs- bauprogrammes liegende Förderergebnis ist nur durch erhebliche zusätzliche Leistungen von Land und Bund ermöglicht worden.
2.132	Mietwohnungen im 2. Förderweg (nichtöffentliche Mittel)		Trotz der Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau gelingt es auch in 1994 – wie bereits in den Vorjahren – die Zielvorgaben des mehrjährigen Wohnungsbauprogramms zu übertreffen. Aufgrund des besonderen finanziellen Engagements des Landes können Kontingente für rd. 33 000 Wohneinheiten mit einem Finanzierungs- aufwand von rd. 3,3 Mrd. DM bereitgestellt werden.
2.14	Wohnungen in neuen Siedlungen auf städtebauli- chen Entwicklungsstandorten (1. und 2. Förderweg)		Die Landesregierung geht allerdings weiterhin da- von aus, daß zur Deckung des hohen Wohnungsbe- darfes neben den umfangreichen Fördermaßnah- men der öffentlichen Haushalte eine Steigerung des freifinanzierten Wohnungsbaus erreicht wer- den muß.
2.15	Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben (1. und 2. Förderweg)		Ein weiterer, wesentlicher Aspekt zur Beseitigung des Wohnungsmangels ist die rasche Ausweisung und Bereitstellung preiswerten Baulandes durch die Kommunen.
2.16	Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe (1. Förderweg)		Dank der bisher erbrachten Leistungen vieler Städte und Gemeinden für den sozialen Wohnungs- bau sind insbesondere durch die Verstärkung der Aktivierung von Bauland bereits positive Akzente für den Wohnungsbau gesetzt worden.
2.17	Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien (1. Förderweg)		Das Land begrüßt dies und unterstützt Kommunen, die eine aktive Bodenvorratspolitik betrieben ha- ben, an städtebaulichen Entwicklungsstandorten
2.18	Wohnungen zur besonderen Unterstützung der strukturpolitischen Entwicklung des Landes (2. Förderweg)		
2.19	Förderung von Maßnahmen zum Neubau von Woh- nungen in Verbindung mit der Schaffung von Besetzungsrechten und Mietpreisbindungen		
2.191	Kombinationsförderung		
2.192	Vorschläge, Bereitstellung		
2.2	Einsatz der Mittel		
2.21	Vorrangige Bauvorhaben		
2.22	Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens		
3	Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließ- lich Altenwohnungen im 1. und 2. Förderweg		
3.1	Zweckbestimmung		
3.2	Einsatz der Mittel		
3.3	Mittelanforderung		
3.4	Mittelzuteilung		
4	Förderung von Eigentumsmaßnahmen		
4.1	Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen		
4.11	Antragstellung bis zum 31. Dezember 1993		
4.12	Antragseingangsliste		

in den Schwerpunktgebieten der Wohnungsnachfrage durch Zuteilung zusätzlicher Fördermittel für größere Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaus. Gleichzeitig verknüpft das Land damit die Bedingung, daß an diesen Standorten kostengünstig gebaut wird und freifinanzierter Wohnungsbau in mindestens gleichem Umfang wie sozialer Wohnungsbau entsteht. Darüber hinaus ist die Erhaltung und Sicherung des Wohnungsbestandes eine wesentliche Voraussetzung, um den künftigen Bedarf an preisgünstigen neuen Wohnungen zu vermindern. Mit dem Instrumentarium der Kombinationsförderung – Förderung einer freifinanzierten Wohnung gegen Erwerb zweier Belegungsrechte im Bestand – bietet das Land ein Fördermodell, das einerseits durch Schaffung einer neuen Wohnung zur Entspannung am Wohnungsmarkt beiträgt und andererseits Belegungsrechte der Kommunen für Menschen mit niedrigem Einkommen zu preiswerten Mieten sichert. Darüber hinaus stehen für den Erwerb bzw. die Sicherung von Belegungsrechten an preiswertem Wohnraum im Bestand rd. 25 Mio. DM für die Ankaufofsförderung zur Verfügung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Wohnungsbestände, die von den alliierten Streitkräften verlassen werden, von besonderem Belang.

1.11 Jahresergebnis 1993

Wie in den vorausgegangenen zwei Jahren wurde auch im Jahr 1993 das Ziel des mehrjährigen Wohnungsbauprogramms erheblich übertroffen. Mit einem finanziellen Aufwand von 3,25 Mrd. DM wurden insgesamt mehr als 35 000 Wohnungen gefördert, und zwar

- 20 434 Mietwohnungen,
- 9 712 Familienheime und Eigentumswohnungen,
- 3 512 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen,
- 1 580 Bergarbeiterwohnungen (Mietwohnungen und Familienheime).

1.12 Wohnungsbauprogramm 1994

1.121 Schwerpunkte

Für das Jahr 1994 wird die Förderung von rd. 33 000 (32 794) Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von rd. 3,32 Mrd. DM angestrebt. Vorgesehen sind

- 16 840 Mietwohnungen
- 10 500 Familienheime und Eigentumswohnungen,
- 3 500 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen,
- 1 954 Bergarbeiterwohnungen (Mietwohnungen und Familienheime).

Die Programmkonzeption des Wohnungsbauprogramms 1994 setzt ein deutliches Schwergewicht auf die von der Wohnungsnot in besonderem Maße betroffenen Menschen, die Haushalte mit niedrigem Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus. In Ergänzung hierzu sollen auch weiterhin Wohnungen für Haushalte gefördert werden, bei denen die Einkommensgrenze um bis zu 60 v.H. überschritten werden kann.

1.122 1. Förderweg

10 540 Mietwohnungen und 450 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien werden mit Baudarlehen, 6 100 Eigentumsmaßnahmen im Modell A werden mit Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln gefördert. Sie sind für Haushalte mit niedrigem Einkommen bestimmt, das die im sozialen Wohnungsbau geltende Einkommensgrenze nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

1.123 2. Förderweg

Aufgrund der guten Akzeptanz im Vorjahr stellt das Land in Ergänzung zum 1. Förderweg auch in 1994 wieder Wohnungskontingente für 5 600 Mietwohnungen und 4 000 Eigentumsmaßnahmen in

den Modellen B, C1 und C2 – beides im 2. Förderweg – bereit.

Im 2. Förderweg werden Wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen gefördert, das die Einkommensgrenze um bis zu 60 v.H. übersteigt. Dabei werden 1994 erstmals auch Wohnungen einbezogen, die für Seniorinnen und Senioren mittleren Einkommens bestimmt sind. Die Förderkonditionen sind im Hinblick auf die Mietpreisgestaltung auf die höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wohnungsuchenden ausgerichtet und erfordern eine höhere finanzielle Beteiligung des Bauherren oder den Finanzbeitrag eines Dritten.

Das Land geht davon aus, daß sich auch weiterhin beispielsweise Städte und Gemeinden oder Unternehmen, die für ihre Belegschaft Wohnungen errichten oder fördern wollen, im 2. Förderweg engagieren. Darüber hinaus besteht erstmals das Angebot an Mieterinnen und Mieter, sich durch Vergabe von Mieterdarlehen an der Finanzierung von Wohnungen im 2. Förderweg zu beteiligen.

1.124 Ausbau und Erweiterung von Wohnungen

1994 können neben den Um- und Ausbaumaßnahmen im 1. Förderweg mit 750 WE auch 400 WE in Um- und Ausbaumaßnahmen im 2. Förderweg gefördert werden (Nummer 3.4 WFB 1984).

1.125 Kombinationsförderung

Ziel der Förderung sind der Neubau von Mietwohnungen sowie der Erwerb von Besetzungs- und Belegungsrechten an Miet- und Genossenschaftswohnungen. Mit diesem Förderangebot sollen 250 WE verwirklicht werden. Zu diesem Zweck werden zinsgünstige nicht öffentliche Baudarlehen für die Errichtung einer bindungsfreien Wohnung gewährt, wenn der Darlehensnehmer der Kommune dafür dauerhafte Besetzungsrechte für zwei preisgünstige Wohnungen in seinem Wohnungsbestand einräumt.

1.126 Finanzierung

Das Landeswohnungsbauprogramm 1994 (§ 29 II. WoBauG) hat ein Bewilligungsvolumen von 3 109 Mio. DM.

1.126.1 Haushaltsmittel des Landes und des Bundes

Aus dem Haushaltsplan des Landes für das Jahr 1994 werden Mittel in Höhe von 641 Mio. DM für die Wohnungsbauförderung zur Verfügung gestellt. Dagegen stellt der Bund für Nordrhein-Westfalen Finanzhilfen – einschließlich des „Sonderprogramms für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage“ – in Höhe von insgesamt nur 628 Mio. DM bereit. Dementsprechend beträgt der Anteil des Bundes an der Gesamtfinanzierung des WoBauP 1994 – ohne Restmittel aus 1993 und Bundes-treuhandmittel – 21,3 v.H.

1.126.2 Landeswohnungsbauvermögen

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnungsbauprogramm 1994 erbringt das Landeswohnungsbauvermögen. Das Landeswohnungsbauvermögen ist im Verlaufe der Jahre dadurch entstanden, daß das Land aus dem Landshaushalt regelmäßig erhebliche Beträge dem Landeswohnungsbauvermögen zugewiesen hat und die verfügbaren Mittel nur als Darlehen zur Förderung eingesetzt wurden. Daher stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden. Im Interesse der künftigen Fortführung der Wohnungsbauförderung wird deshalb auch im Rahmen dieses Wohnungsbauprogramms an der Gewährung von Darlehen (Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) festgehalten und eine Förderung mit Zuschüssen nicht gewährt.

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen wird für das Wohnungsbauprogramm 1994 ein Verpflichtungsrahmen von 1 636 Mio. DM bereitgestellt. Dieser schließt einen Restbetrag des Jahres 1993 in Höhe von 163 Mio. DM ein.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen werden jedoch nicht ausreichen, um die Auszahlungsverpflichtungen aufgrund des Verpflichtungsrahmens und der früher eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen; hierfür wird eine erhebliche Kreditaufnahme notwendig werden. Soweit der Zinsaufwand für die Kreditaufnahme die eigenen Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen wird (negativer Zins-saldo), wird das Land der Wohnungsbauförderungsanstalt einen entsprechenden Zuschuß gewähren (§ 21 Abs. 4 WBFG).

1.126.3 Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe

Die Fehlbelegungsabgabe stellt einen wirksamen Beitrag für die Wohnungsbauförderung dar, den die nicht mehr wohnberechtigten Mieter von Sozialwohnungen zugunsten noch unversorgter Wohnungsuchender erbringen. Insgesamt betrug das Aufkommen im Erhebungszeitraum 1983 bis 1993 1239 Mio. DM, das zur Förderung von 10 604 Miet- und Altenwohnungen eingesetzt worden ist. Das im Haushaltsplan 1994 veranschlagte Aufkommen des Jahres 1994 in Höhe von 204 Mio. DM wird im Rahmen dieses Wohnungsbauprogramms zur Förderung von 1 670 Mietwohnungen verwendet.

1.126.4 Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau

Im Bergarbeiterwohnungsbauprogramm 1994 (§ 14 Abs. 2 BergArbWoBauG) stehen rd. 222 Mio. DM zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus in dem Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbezirk, dem Rheinischen Braunkohlenbezirk und dem Aachener Steinkohlenbezirk zur Verfügung. Hiervon entfällt ein Anteil von rd. 11 Mio. DM auf die Förderung der Modernisierung. Mit diesem Bewilligungsvolumen können in 1994 der Neubau (einschließlich Eigentumsmaßnahmen, Mietkauf-eigenheimen, Ausbau und Erweiterung von Bergarbeiterwohnungen) von rd. 2 000 Bergarbeiterwohnungen sowie die Modernisierung von rd. 600 Wohneinheiten gefördert werden.

1.2 Bewilligungsvolumen

Für die Wohnungsbauförderung 1994 steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 3 320 Mio. DM zur Verfügung. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1	Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen	
1.1	gem. Wirtschaftsplan 1994 der WFA	1 458 Mio. DM
1.2	Sonderrücklage Wohnungsbau-förderungsanstalt	15 Mio. DM
1.3	Reste aus 1993 (1. Förderweg)	98 Mio. DM
1.4	Reste aus 1993 (2. Förderweg)	65 Mio. DM
2	Mittel aus dem Landeshaushalt	
2.1	Haushaltsplan 1994	641 Mio. DM
2.2	Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe 1994	204 Mio. DM
3	Bundesmittel	
3.1	Baudarlehen (1. Förderweg)	40 Mio. DM
3.2	Aufwendungsdarlehen (2. Förderweg)	111 Mio. DM
3.3	Zuschüsse	325 Mio. DM
3.4	Sonderprogramm für Regionen miterhöhter Wohnungsnachfrage	152 Mio. DM
4	Summe Landeswohnungsbauprogramm	3 109 Mio. DM
5	Bundestreuhandmittel für Bergarbeiter	
5.11	Bundestreuhandmittel 1994	139 Mio. DM
5.12	Restmittel 1993	72 Mio. DM
5.2	Summe Bergarbeiterwohnungsprogramm	211 Mio. DM
6	Bewilligungsvolumen	3 320 Mio. DM

1.3 Gliederung des WoBauP 1994

Auf der Grundlage dieses Bewilligungsvolumen ist für das Jahr 1994 die Förderung von 32 794 Wohnungen vorgesehen. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich wie folgt:

Wohnungsbauprogramm 1994 gem. § 29 II. WoBauG

Wohnungsart	Program 1994	
	WE	Mio. DM
1 Mietwohnungsbau		
1.1 1. Förderweg		
1.11 - Wohnungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen	6 420	815
1.12 - Wohnungen an städtebaulichen Entwicklungsstandorten	700	82
1.13 - Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben	1 000	117
1.14 - Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe	1 670	204
1.15 - Mieteinfamilienhäuser	450	80
1.2 2. Förderweg (Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage)		
1.21 - Wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen	3 050	195
1.22 - Wohnungen in städtebaulichen Entwicklungsstandorten	700	46
1.23 - Wohnungen zur besonderen Unterstützung der strukturellen Entwicklung des Landes	1 000	65
1.24 - Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben	450	28
1.3 Ausbau 1. und 2. Förderweg	1 150	71
1.4 Kombinationsförderung	250	16
1.5 Zwischensumme Mietwohnungen	16 840	1 719
2 Eigentumsmaßnahmen		
2.11 - Modell A (Haushalte mit niedrigem Einkommen)	6 100	772
2.12 - Modell B (Haushalte mit mittlerem Einkommen)	3 000	257
2.13 - Modell C 1	800	57
2.14 - Modell C 2	200	6
2.21 - Erwerb vorhandenen Wohneigentums	400	16
2.3 Zwischensumme Eigentumsmaßnahmen	10 500	1 108
3 Sonstige Maßnahmen		
3.1 Wohnheimplätze	3 500	175
3.2 Zusätzliche Darlehen für kinderreiche Familien, Behinderte, Garagen		72
3.3 Folgemaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus		
3.31 Wohneigentumssicherungshilfe		10
3.32 Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Belegungs- und Mietpreisbindungen		25
3.4 Zwischensumme Sonstige Maßnahmen	3 500	282
4 Summe WoBauP 1994 gem. § 29 II. WoBauG	30 840	3 109

Wohnungsbauprogramm 1994 gem. § 14 BergArbWoBauG

5 Bergarbeiterwohnungen aus Bundestreuhandmitteln		
5.11 - Eigentumsmaßnahmen	260	30
5.12 - Mietwohnungen	572	75
5.13 - Ausbau und Erweiterung	1 065	98
5.14 - Mietkauf-eigenheime	57	8
5.2 Summe WoBauP 1994 - Berg	1 954	211
6 Wohnungsbauförderung zusammen	32 794	3 320

1.4 Förderung der Modernisierung

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen werden ferner außerhalb des Wohnungsbauprogramms 1994 218,5 Mio. DM zur Förderung der Modernisierung von 7 000 Wohnungen bereitgestellt.

Aus dem Bundestreuhandvermögen können in 1994 rd. 600 Bergarbeiterwohnungen mit rd. 11 Mio. DM gefördert werden.

1.5 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert am 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912),

- Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert am 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944),
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561/SGV. NW. 237).

Bei der Förderung des Wohnungsbaues sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984), RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370).
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB 1984.
- Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984), RdErl. v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370).
- Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984), RdErl. v. 20. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370).
- Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986), RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370).
- Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (EFB 1979 – Fassung 1984), RdErl. v. 14. 5. 1979 (SMBl. NW. 23725).

2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen

2.1 Verteilung der Wohnungskontingente

2.1.1 Gliederung

Im Rahmen des WoBauP 1994 werden 16840 Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Neubau (einschließlich Ausbau und Erweiterung) gefördert, und zwar

- a) 6420 Wohnungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen,
- b) 1400 Wohnungen in neuen Siedlungen an städtebaulichen Entwicklungsstandorten (vgl. Nummer 2.14),
(hiervon 700 Wohnungen im 1. Förderweg und 700 Wohnungen im 2. Förderweg)
- c) 1450 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben (vgl. Nummer 2.15),
(hiervon 1000 Wohnungen im 1. Förderweg und 450 Wohnungen im 2. Förderweg),
- d) 3050 Wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen,
- e) 1670 Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe (vgl. Nummer 2.16),
- f) 450 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien (vgl. Nummer 2.17),
- g) 1000 Wohnungen zur besonderen Unterstützung der strukturpolitischen Entwicklung des Landes (vgl. Nummer 2.18),
- h) 250 bindungsfreie Wohnungen in Verbindung mit dem Erwerb von Belegungsrechten (vgl. Nummer 2.19).

Von den unter Buchstaben a), c), d) und e) genannten Wohnungen sind mindestens 10 v.H. als Altenwohnungen zu fördern. Soweit der gleichlautende Anspruch aus dem WoBauP 1993 nicht erreicht worden ist, sind im Jahr 1994 entsprechend mehr Altenwohnungen zu fördern.

2.1.2 Bereitstellung

Die verfügbaren Wohnungskontingente gemäß Buchstaben a), d) und e) werden den Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) zugeteilt. Diese ermächtigen die einzelnen Bewilligungsbehörden, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer be-

stimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen. Sie nennen den Kreisen als Bewilligungsbehörden auch die Anzahl der Wohnungen, die auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfällt, die nicht selbst Bewilligungsbehörde sind, soweit auf diese bei der Zuweisung aus dem WoBauP 1994 rechnerisch mehr als 10 Wohneinheiten entfallen. Die aufgrund des angewandten Verteilungsschlüssels errechnete Anzahl dient als Anhaltspunkt für den Einsatz der Kontingente in den Kreisgebieten. Die Kreise sind nicht verpflichtet, die zugeteilten Kontingente genau der errechneten WE-Zahl entsprechend einzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den ausgewiesenen Städten und Gemeinden keine geeigneten Baumaßnahmen angemeldet sind, die kurzfristig begonnen werden können. In diesen Fällen können die Kontingente zur Förderung bewilligungsreifer Maßnahmen in benachbarten Gemeinden eingesetzt werden. Falls auf den Kreis insgesamt nur ein geringes Kontingent entfällt, kann dieses auch zur Förderung von wenigen Baumaßnahmen eingesetzt werden.

2.1.3 Schlüsselmäßige Verteilung

2.1.3.1 Mietwohnungen im 1. Förderweg (öffentliche Mittel)

Die Wohnungskontingente nach Nummer 2.11 Buchstabe a) werden auf die Städte und Gemeinden in unterschiedlicher Gewichtung je

- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem zum 31. 12. 1992 für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsfehlbestand,
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an der Bevölkerung des Landes nach dem Stand vom 31. 12. 1992 zuzüglich der im Jahr 1993 zugezogenen Aussiedler,
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an den zum 31. 12. 1992 festgestellten Veränderungen des Sozialwohnungsbestandes in Nordrhein-Westfalen (Verlust von Bindungen),
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an den zum 31. 12. 1992 landesweit als wohnungsuchend gemeldeten Haushalten, die im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) wohnberechtigt sind, und
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an einem gemeindespezifischen infrastrukturellen Indikator (verkehrliche Ausstattung, Krankenhausversorgung, Erschließung etc.)

verteilt.

Grundlage der Verteilung sind die amtlichen Statistiken des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW in den Veröffentlichungen

- a) „Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. 12. 1992“, erschienen im August 1993,
- b) „Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. 12. 1992“, erschienen im Juli 1993,
- c) Ergebnis der Mikrozensusuntersuchung 1992 „Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen“, erschienen im Februar 1994,
- d) „Anteil der Verkehrsfläche an der Gesamtkatasterfläche i.v.H. am 31. 12. 1992“,
- e) „Anzahl der betriebenen Betten in Allgemein-krankenhäusern je 1000 Einwohner per 31. 12. 1989“,
- f) „Die an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, öffentliche Abwasserbeseitigung in v.H. per 25. 5. 1987“

und der Jahresbericht der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) zum Sozialwohnungsbestand 1992 einschließlich Wohnungsuchendenstatistik sowie die von der Landesaufnahmestelle in Unna-Massen mitgeteilte Zahl der in den einzelnen Gemeinden Nordrhein-Westfalens im Jahr 1993 zugezogenen Aussiedler.

- 2.132 Mietwohnungen im 2. Förderweg (nicht öffentliche Mittel)
Das Kontingent von 3050 Wohnungen nach Nummer 2.11 Buchstabe d) wird nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund über ein „Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaues in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage im Programmjahr 1994“ denjenigen Gemeinden bereitgestellt, die nach dem Stand vom 31. 12. 1992 einen Wohnungsfehlbestand aufweisen. -
Dieses Kontingent wird gemäß Nummer 2.131 verteilt.
- 2.14 Wohnungen in neuen Siedlungen an städtebaulichen Entwicklungsstandorten (1. und 2. Förderweg)
In Anerkennung einer verantwortungsvollen und aktiven Bodenpolitik vieler Städte und Gemeinden unterstützt das Land die Entstehung neuer Wohnsiedlungen an städtebaulichen Entwicklungsstandorten, die in den Schwerpunktgebieten der Wohnungsnachfrage liegen und ein gutes Verkehrliches Infrastrukturangebot (z.B. schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr) aufweisen.
Zu diesem Zweck werden 1994 Kontingente für 1400 Miet- und Genossenschaftswohnungen (davon 700 WE im 1. Förderweg und 700 WE im 2. Förderweg) zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig erwartet das Land ein verstärktes Engagement des freifinanzierten Wohnungsbaus an diesen Standorten. Die Vergabe der Wohnungskontingente für den sozialen Wohnungsbau – die auf maximal 50 Wohneinheiten/Jahr für einen ausgewählten Standort beschränkt ist – wird daher an die Bedingung geknüpft, daß Wohneinheiten in mindestens gleicher Anzahl (50 v.H. bezogen auf ein Förderprojekt) freifinanziert errichtet werden.
Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MBW bis zum 31. Mai 1994 Vorschläge zur Förderung von Bauvorhaben aufgrund vorliegender Anträge vorzulegen. Zur Beurteilung dieser Anträge wird eine unabhängige Auswahlkommission berufen, die dem Ministerium für Bauen und Wohnen die Projekte empfiehlt, die für eine Förderung in Betracht kommen.
- 2.15 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben
- 2.151 1000 Miet- und Genossenschaftswohnungen im 1. Förderweg und 450 Miet- und Genossenschaftswohnungen im 2. Förderweg werden für Projekte zur Verfügung gestellt, bei denen in der Planungs- und Realisierungsphase Maßstäbe zukunftsweisenden Bauens zugrunde gelegt werden. Hiermit soll der Nachweis geführt werden, daß innerhalb der geltenden Förderbestimmungen des sozialen Wohnungsbaues hohe soziale, ökologische und städtebauliche Qualitätsstandards erreichbar sind.
An diese Bauvorhaben werden besonders hohe qualitative Anforderungen in ökologischer, sozialer und städtebaulicher Hinsicht gestellt. Die Erfüllung entsprechender Qualitätsziele kann insbesondere darin liegen, daß die in diesen Bauvorhaben verwirklichten Standards u. a. im Hinblick auf
- das ökologische, energiesparende und solare Bauen,
 - unterschiedliche Bewohnergruppen und Nutzungsansprüche (Mischung des Wohnungsangebotes für kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Mehrgenerationenwohnen),
 - die Integration älterer und behinderter Menschen in das Wohnquartier durch barrierefreies Bauen und Wohnen entsprechend DIN 18025 Teil 2,
 - die Beteiligung der Mieter/innen an der Planung und Gestaltung von Wohnung und Wohnumfeld,
 - die gelungene architektonische und infrastrukturelle Einpassung des Bauvorhabens in das Stadtbild
- zukunftsweisend für den künftigen sozialen Wohnungsbau der 90er Jahre sind (zu Einzelheiten der erwünschten Qualitätsstandards wird auf die Informationsschrift des Ministeriums für Bauen und Wohnen „Zukunftsweisende Bauvorhaben“ verwiesen).
- 2.152 Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung von zukunftsweisenden Bauvorhaben aufgrund vorliegender Anträge bis zum 31. Mai 1994 über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) dem MBW vorzulegen. Bearbeitet werden nur komplette Antragsunterlagen (vgl. Anlagen 1 und 2).
Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente werden den Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) zusätzlich zu den schlüsselmäßig bereitgestellten Kontingenten zur Verfügung gestellt.
- 2.153 Unter Maßgabe der Erfüllung der angestrebten ökologischen, sozialen und städtebaulichen Qualitätsziele werden vorrangig diejenigen Bauvorhaben gefördert, die
- Konzepte des kostengünstigen und flächensparenden Bauens verwirklichen,
 - eine ausgewogene soziale Mischung bei „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ durch die Errichtung von Wohnungen sowohl im 1. als auch im 2. Förderweg sichern,
 - den Niedrigenergiehausstandard mit einer umweltfreundlichen Heizung und Warmwasserbereitung realisieren sowie
 - mindestens im Erdgeschoß barrierefreie Wohnungen anbieten, die entsprechend DIN 18025 Teil 2 geplant sind.
- 2.16 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe (1. Förderweg)
Aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe, das
- a) bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnungsbauförderung eingesetzt ist und
 - b) im Jahr 1994 voraussichtlich erzielt werden wird und im Haushaltsplan des Landes als Kassenansatz vorgesehen ist,
- werden weitere 1670 Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe e). Die Wohnungskontingente werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Fehlbelegungsabgabe erhoben wird. Die gesetzliche Zweckbestimmung, das Aufkommen „laufend“ zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen zu verwenden (§ 10 Abs. 1 AFWoG), verpflichtet die Bewilligungsbehörden, diese verfügbaren Mittel vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten zu verwenden.
- 2.17 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien (1. Förderweg)
Zur Wohnraumversorgung kinderreicher Familien werden 450 Miet-Einfamilienhäuser gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe f). Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MBW bis zum 31. März 1994 über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) förderfähige Anträge zur Förderung von Mieteinfamilienhäusern zu melden und hierbei zu bestätigen, daß die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinde gemäß Nummer 2.25 WFB 1984 sichergestellt ist.
Die Meldungen müssen daneben folgende Angaben enthalten:
Bauort, Straße, WE-Zahl, Zahl der im Förderobjekt unterzubringenden Kinder.
Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle gemeldeten Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente für die ausgewählten Vorhaben werden den Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) bereitgestellt.

- 2.18 Wohnungen zur besonderen Unterstützung der strukturellen Entwicklung des Landes (2. Förderweg)
- Zur Unterstützung der strukturellen Entwicklung des Landes sollen 1000 Miet- und Genossenschaftswohnungen im 2. Förderweg für solche Bauvorhaben bereitgestellt werden, bei denen z.B. Arbeitgeber Wohnungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bauen oder durch Beteiligung fördern wollen, insbesondere solche Vorhaben, die im Zusammenhang mit geplanten oder in der Realisierungsphase befindlichen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen der Gemeinde stehen.
- Zur Unterstützung der Bewilligungsbehörden bei der Beratung und förderrechtlichen Projektentwicklung interessierter Investoren hat die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen einen zusätzlichen Beratungsdienst eingerichtet. Dieser ist zu erreichen unter Telefon (0211) 826-7639 und -7603.
- Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung entsprechender Vorhaben bis spätestens 31. Mai 1994 über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) dem MBW vorzulegen. Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente werden den in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) zusätzlich zu den schlüsselmäßig bereitgestellten Kontingenten zur Verfügung gestellt.
- 2.19 Förderung von Maßnahmen zum Neubau von Wohnungen in Verbindung mit der Schaffung von Besetzungsrechten und Mietpreisbindungen
- 2.191 Kombinationsförderung
- Für die Förderung des Neubaus von 250 bindungsfreien Mietwohnungen werden Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln im Wege der vereinbarten Förderung (§ 88 d II. WoBauG) unter der Voraussetzung bereitgestellt, daß der Investor der Bewilligungsbehörde dafür dauerhafte Besetzungsrechte für zwei Wohnungen in seinem älteren Wohnungsbestand einräumt.
- 2.192 Vorschläge, Bereitstellung
- Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung entsprechender Vorhaben bis zum 31. Mai 1994 über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) dem MBW vorzulegen. Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das MBW. Die entsprechenden Wohnungskontingente werden den in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) bereitgestellt.
- 2.2 Einsatz der Mittel
- 2.21 Vorrangige Bauvorhaben
- Vorrangig sind solche Bauvorhaben zu fördern, die kurzfristig begonnen und deren Fertigstellung als bald erwartet werden kann. Bei der Auswahl der Bauvorhaben hat die Bewilligungsbehörde zur Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen zu berücksichtigen, ob der Bauherr neben der Förderung von Wohnungen im 1. Förderweg auch Wohnungen im 2. Förderweg und freifinanzierte Wohnungen errichtet. Bei Vorlage eines entsprechenden Förderantrages erhält dieser Bauherr den Vorrang bei der Bewilligung der zugeordneten Fördermittel des 1. Förderweges.
- Wenn mehrere Bauvorhaben bei einer Bewilligungsbehörde die vorstehenden Bedingungen erfüllen, soll vorrangig das Bauvorhaben gefördert werden, das ökologische, soziale und städtebauliche Qualitätsziele nach Nummer 2.153 weitgehend erfüllt.
- Aus den schlüsselmäßig zugeordneten Kontingenten sind vorrangig auch solche Projekte zu fördern, die im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) errichtet werden und die die genannten Qualitätsziele (Nummer 2.153) erfüllen.
- 2.22 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens
- Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung des Wohnungsbaus und einer raschen Verbesserung der Wohnungsverhältnisse werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zu beschleunigen und Bewilligungsbescheide baldmöglichst zu erteilen.
- Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 1994 über zugeteilte Wohnungskontingente noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 1994 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Wohnungskontingente eingesetzt werden sollen, und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggfs. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den schlüsselmäßig zugeordneten Kontingenten nicht bewilligt werden konnten.
- Es bleibt vorbehalten, die jeweils noch verfügbaren Kontingente umzuverteilen. Der Bewilligungsschlußtermin 1. Dezember (Nummer 7.41 WFB 1984) ist einzuhalten.
- Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen im 1. und 2. Förderweg.**
- 3.1 Zweckbestimmung
- Durch Ausbau und Erweiterung nach Nummer 3 WFB 1984 und Nummer 6.3 AWB 1984 werden 1150 Wohnungen gefördert.
- 3.2 Einsatz der Mittel
- Mit Vorrang werden Miet- und Genossenschaftswohnungen und Altenwohnungen gefördert, die
- 1) ergänzend mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden (Nummer 21 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung – Förderrichtlinien Stadterneuerung –, RdErl. v. 15. 12. 1992, S.MBl. NW. 2313),
 - 2) innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes liegen (§ 136 BauGB),
 - 3) innerhalb eines vom Land anerkannten Stadterneuerungsgebietes liegen (Nummer 8 Förderrichtlinien Stadterneuerung),
 - 4) innerhalb eines historischen Stadt- oder Ortskerns liegen, der im Rahmen des Sonderprogramms zur Erhaltung historischer Altstädte vom Land gefördert wird,
 - 5) sich in Gebäuden befinden, die vor 1948 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen,
 - 6) in Siedlungen des Werkwohnungsbaues liegen, die vor 1948 errichtet wurden,
 - 7) im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen oder auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) umgerüstet werden,
 - 8) in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. S. 224) liegen,
 - 9) Teile geschützter Denkmäler nach dem DSchG sind,
 - 10) als heimverbundene Altenwohnungen gefördert werden sollen,
 - 11) zu Bauvorhaben gehören, deren vorherige Bauabschnitte in dem Zeitraum 1991 bis 1993 aus Mitteln des Ausbaues und der Erweiterung oder aus Modernisierungsmitteln gefördert worden und deren Wohnungen bezugsfertig sind (Fortsetzungsmaßnahmen) oder
 - 12) im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine kohlebefeuerte zentrale Heizungsanlage angeschlossen werden.
- 3.3 Mittelanforderung
- Die Bewilligungsbehörden fordern die Mittel bei den Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderantrages an.
- Die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) melden dem MBW bis zum 30. April und 30. September 1994 die jeweils zu den Stichtagen 15. April und 15. September 1994 vorliegenden Mittelanforderun-

- Anlage 3**
- gen unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.2) nach dem Muster der Anlage 3.
- 3.4** Mittelzuteilung
- Die Fördermittel werden den Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) durch das MBW zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.
- 4** **Förderung von Eigentumsmaßnahmen**
- 4.1** **Förderfähige Eigentumsmaßnahmen**
- Im Jahre 1994 werden nach Maßgabe verfügbarer Mittel im Modell A 6100 Wohnungen (1. Förderweg), im Modell B 3 000 Wohnungen (2. Förderweg) und in den Modellen C 1 und C 2 1 000 Wohnungen (2. Förderweg) gefördert, für die die Förderung bis zum 31. Dezember 1993 beantragt worden ist und bei denen die Fördervoraussetzungen vorliegen.
- Vorbehaltlich weiterer Mittelbereitstellungen durch das MBW dürfen nur Anträge bewilligt werden, die bis zum 31. 12. 1993 bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle eingegangen sind (Antragseingangsliste) und bei denen die Fördervoraussetzungen vorliegen.
- Der Bundesrat hat auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Entwurf des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1993 eine Erhöhung der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG vorgeschlagen. Es ist beabsichtigt, bei Inkrafttreten der zu erwartenden Gesetzesänderung die Konditionen der Wohneigentumsförderung, insbesondere die Einteilung in Modelle nach Nummer 5.1 WFB 1984, neu zu gestalten und die Fördersätze entsprechend zu bemessen. Die geänderten Bestimmungen sollen für alle Anträge gelten, die nach dem 31. 12. 1993 gestellt und bei Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen noch nicht abschließend beschieden sind.
- 4.11** Antragstellung bis zum 31. Dezember 1993
- Vorbehaltlich der Ausnahme für Gruppenbaumaßnahmen und für den Erwerb vorhandenen Wohneigentums (Nummern 4.3 und 4.5) setzt die Förderung voraus, daß der förmliche Antrag (Nummer 7.21 WFB 1984) bis zum 31. Dezember 1993 (Stichtag) bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle eingegangen ist und die Bewilligungsbehörde die Zugehörigkeit des Antragstellers zum begünstigten Personenkreis für eines der Modelle des Eigentumsprogramms festgestellt hat.
- Für die Aufnahme nach dem 31. 12. 1993 gestellter Anträge in die Antragseingangsliste ist die Vorlage des vorgeschriebenen Antragsmusters und der darin verlangten Unterlagen (Nummer 7.21 WFB 1984) erforderlich. Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, hiervon abzuweichen, wenn dem Antragsteller die rechtzeitige Vorlage aller im Antragsmuster verlangten Unterlagen nicht möglich ist, ohne daß er dies zu vertreten hat.
- Ändert sich demgegenüber im laufenden Bewilligungsjahr die vorgenommene Zuordnung zu einem bestimmten Modell, so ist die Bewilligung nur zulässig, wenn es sich um ein Modell mit niedrigerem Fördervolumen handelt (von Modell A nach Modell B, C 1 und C 2 oder von Modell B nach C 1 und C 2).
- 4.12** **Antragseingangsliste**
- Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe dieser Bestimmungen eine beglaubigte Abschrift der Antragseingangsliste zuzuleiten, in der die zum Stichtag vorliegenden förmlichen Anträge erfaßt sind. In jedem Bewilligungsbescheid ist die Nummer anzugeben, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist. Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat Bewilligungsbescheide aufgrund von Anträgen, die nicht in der Antragseingangsliste aufgeführt sind, nach § 15 WBF zu überprüfen.
- Für den Fall, daß Mittel für die Bewilligung von Anträgen, die nach dem Stichtag eingegangen sind, bereitgestellt werden, ergeht eine gesonderte Weisung bezüglich der Versendung und Kontrolle der Antragseingangsliste.
- 4.2** **Objektwechsel**
- Abweichend von Nummer 4.12 kann eine Wohneigentumsmaßnahme gefördert werden, wenn die Förderung im Fall eines Objektwechsels nach dem 31. 12. 1993 beantragt worden ist. Ein Objektwechsel liegt vor, wenn der Bauherr zunächst den Antrag für ein Bauvorhaben gestellt hat, später jedoch aus wichtigem Grund die Durchführung aufgegeben und nunmehr die Förderung eines anderen Bauvorhabens beantragt. Die Fördervoraussetzungen sind aufgrund des erneuten Antrags, der wegen der Objektbezogenheit der Antragstellung und Förderung erforderlich ist, auf der Grundlage des Zeitpunktes der erneuten Antragstellung zu prüfen (Nummer 5.15 WFB 1984, Nummer 4.11 Einkommensprüfungserlaß). Die Förderung setzt im Fall des Objektwechsels voraus, daß die für das neue Objekt beantragte Förderung, insbesondere nach der Zuordnung zu einem der Modelle nach Nummer 5.1 WFB 1984, nicht höher ist als die Förderung, die für das ursprünglich beabsichtigte Objekt beantragt war. Das neue Objekt kann auch dann gefördert werden, wenn es im Bereich einer anderen Bewilligungsbehörde als das ursprünglich geplante Objekt liegt. In diesem Falle hat die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zunächst geplante Objekt liegt, der Wohnungsbauförderungsanstalt das zugeteilte Wohnungskontingent zurückzumelden; diejenige Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das neue Objekt gelegen ist, hat das entsprechende Wohnungskontingent bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.
- 4.3** **Gruppenbaumaßnahmen**
- 4.31** **Begriff**
- Gruppenbaumaßnahmen sind Bauvorhaben von mindestens 6 Eigenheimen oder Kleinsiedlungen, die in geschlossenen Gruppen aufgrund einer einheitlichen Planung und Durchführung
- a) von einem Träger für feststehende Bewerber (Ersterwerber) oder
 - b) von den Bewerbern als Bauherren unter einer gemeinsamen bautechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betreuung
- erstellt werden, denen der Regierungspräsident (die Bezirksregierung) in städtebaulicher Hinsicht zugestimmt hat und bei denen die Ersterwerber/Bauherren Selbsthilfeleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbringen. Die Einordnung als Gruppenbaumaßnahme ist unabhängig von der Zahl der im sozialen Wohnungsbau förderberechtigten Bewerber.
- 4.32** **Antragstellung**
- Anträge auf Förderung von Gruppenbaumaßnahmen zum Stichtag (Nummer 4.11) werden in die Antragseingangsliste aufgenommen, wenn
- a) die Bewerber für mindestens die Hälfte der innerhalb der Gruppe zu errichtenden Baumaßnahmen feststehen und
 - b) die restlichen Bewerber der Gruppe so rechtzeitig benannt werden können, daß die Fördermittel für die förderberechtigten Bewerber bis zum Bewilligungsschlußtermin bewilligt werden können. Bei den feststehenden Bewerbern (Buchstabe a) ist unerheblich, wieviele im sozialen Wohnungsbau förderberechtigt sind.
- 4.33** **Mittelanforderung**
- Die Kontingente für Gruppenbaumaßnahmen sind beim MBW auf dem Dienstweg unter Beifügung der Bestätigung des Regierungspräsidenten (der Bezirksregierung) gem. Nummer 4.31 gesondert anzufordern und werden zugeteilt, wenn bestätigt wird, daß alle Bewerber der Gruppenbaumaßnahme feststehen und die Anträge der förderberechtigten Bewerber bewilligungsreif sind.
- 4.4** **Abwicklung der Förderung**

- 4.41 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen
Mit RdErl. v. 10. 1. 1994 sind die Bewilligungsbehörden bereits ermächtigt worden, für 30 v. H. der ihnen in den Modellen A, B und C vorliegenden Anträge, die bis zum 1. 12. 1993 gestellt waren, Bewilligungsbescheide zu erteilen.

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 1994 sind die Bewilligungsbehörden nunmehr ermächtigt, in den Modellen B und C alle bis zum 31. 12. 1993 vorgelegten Anträge zu bewilligen. Im Hinblick auf den hohen Antragsbestand zum 31. 12. 1993 im Modell A werden von den vorliegenden Anträgen in diesem Modell zunächst nur 80 v. H. zur Bewilligung freigegeben.

- 4.42 Bewilligung der zugeteilten Kontingente

Die zugeteilten Kontingente sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluß zu belegen. Ausgefallene Anträge dürfen nicht durch nach dem 31. Dezember 1993 gestellte förderfähige Anträge ersetzt werden.

- 4.43 Bereitstellung weiterer Kontingente

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, mir am 15. Juli und 15. Oktober 1994 mit dem als Anlage 4 beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des WoBauP 1994 – Eigentumsprogramm –“ die Anzahl der jeweils vom 1. Januar bis 30. Juni 1994 und vom 1. Januar bis 30. September 1994 bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 1993 gestellten Anträge auf Eigentumsförderung und deren Aufteilung auf die nach WFB 1984 vorgesehenen Modelle über die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und dem MBW unter Beifügung der Meldungen der Bewilligungsbehörden unverzüglich vorlegen.

Aufgrund dieser Meldungen wird das MBW jeweils nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheiden, ob die Bewilligungsbehörden ermächtigt werden, weitere Anträge im Modell A zu bewilligen oder Antragsteller noch im Jahre 1994 zu fördern, die ihren Antrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt haben; ggf. werden den Bewilligungsbehörden entsprechende Kontingente zur Verfügung gestellt.

- 4.5 Erwerb vorhandenen Wohneigentums

Für 1994 ist die Förderung des Erwerbs von 400 Wohnungen im Bestand vorgesehen. Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, ihnen vorgelegte Anträge zu bewilligen. Die Bewilligung setzt nicht voraus, daß der Antrag bis zum 31. 12. 1993 gestellt worden ist.

- 4.6 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen

Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, ihnen vorliegende Anträge zur Förderung des Ausbaus und der Erweiterung

– zum Zwecke der Neuschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen mit Aufwendungsdarlehen (Nummer 5.611 WFB 1984)

– zum Zwecke der Neuschaffung einzelner Wohnräume mit Baudarlehen (Nummer 5.62 WFB 1984)

zu bewilligen. Die Bewilligung setzt nicht voraus, daß der Antrag bis zum 31. 12. 1993 gestellt worden ist.

Anträge gemäß Nummer 5.612 WFB 1984 sind wie die übrigen Anträge zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A, B, C 1 und C 2 zu behandeln.

- 4.7 Berichterstattung

Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1995 melden die Bewilligungsbehörden den Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) unter Verwendung des Musters der Anlage 5 die am

31. Dezember 1994 vorliegenden Anträge für Eigentumsmaßnahmen und Gruppenbaumaßnahmen in den nach WFB 1984 vorgesehenen Modellen. Die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 1995 dem MBW vor.

5

Sonstige Fördermaßnahmen

5.1

Alten-, Behinderten- und Personalwohnheime

5.1.1

Bereitstellung der Mittel

Die Mittel für die Förderung von Alten-, Behinderten- und Personalwohnheimen bleiben im Wohnungsbauprogramm 1994 mit 175 Mio DM unverändert. Hiervon werden entsprechend dem Antragszugang rd. 22 Mio DM für die Förderung von Behindertenwohnheimen eingesetzt.

Im Jahr 1994 ist die Förderung von 3 500 Plätzen in Alten-, Behinderten- und Personalwohnheimen vorgesehen. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge bereitgestellt, in der die Anträge in die vom MBW geführte Förderliste aufgenommen worden sind und die Bewilligungsbehörden die geprüften Anträge zur Mittelanforderung gem. Nummer 7 der Wohnheimbestimmungen vorgelegt haben. Die Mittel sind bis zum 1. Mai 1994 abzurufen. Einem späteren Abruf der Mittel in 1994 kann nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Angabe des späteren Abrufdatums stattgegeben werden. Die Bewilligungsbehörden werden gesondert für jedes Bauvorhaben über die beabsichtigte Bereitstellung unterrichtet.

5.1.2

Förderliste

Trotz der Erhöhung des jährlichen Förderkontingents für Wohnheime besteht noch ein erheblicher Antragsüberhang. Die Erhöhung des Förderkontingents bewirkt, daß alle Anträge auf Förderung, die 1990 dem MBW vorlagen, nach derzeitigem Stand voraussichtlich in dieser Legislaturperiode gefördert werden können.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob weitere Anträge in dieser Legislaturperiode gefördert werden können, ist die Förderliste zum 31. Dezember 1990 geschlossen worden. Alle seit dem 1. Januar 1991 bei den Bewilligungsbehörden vorliegenden und künftig eingehenden Anträge sind mir von den Bewilligungsbehörden zu melden, ohne daß hieraus eine Förderaussicht hergeleitet werden kann. Dem formlosen Antrag des Trägers sind die entsprechenden Bedarfsbestätigungen beizufügen. Die Entscheidung, in welcher Weise und welcher Rangfolge Wohnheime nach 1995 gefördert werden können, wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

5.2

Wohnungsbau für Bergarbeiter

Die Bezirksausschüsse haben am 28. 1. 1994 den Plan für den örtlichen Einsatz der Mittel des Bundestreuhandvermögens für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gemäß § 14 Abs. 1 BergArbWoBauG aufgestellt, der hiermit bestimmungsgemäß in das Wohnungsbauprogramm eingefügt wird.

Aus dem Bundestreuhandvermögen werden für 1994 rd. 150 Mio DM, davon 139 Mio DM zur Förderung des Baues von Bergarbeiterwohnungen und 11 Mio DM zur Förderung der Modernisierung, bereitgestellt. Für das Bergarbeiterwohnungsbauprogramm 1994 stehen damit insgesamt 211 Mio DM zur Verfügung, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | |
|-------------------|---|
| – rd. 13,5 Mio DM | Restmittel bewilligt vom 1. 1. bis 28. 1. 1994, |
| – 58,5 Mio DM | Verfügbare Restmittel, |
| – 139,0 Mio DM | Anteilige Bereitstellung für 1994. |

Nach der Beschlußfassung der Bezirksausschüsse werden 1994 Bergarbeiterwohnungen, vorwiegend durch Um- und Ausbau, gefördert. Die Aufteilung auf Eigentumsmaßnahmen, Neubau von Mietwohnungen, Um- und Ausbau und Mietkaufwohnheime ergibt sich aus Nummer 1.3 – Ziffer 5 der Übersicht –. Außerdem wird die Modernisierung von rd.

Anlage 4

Anlage 5

600 Bergarbeiterwohnungen mit Bundestreuhandmitteln von rd. 11 Mio DM gefördert.

- 5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene
Im Jahre 1994 ist die Förderung von Wohnungen für Räumungsbetroffene im Zuge von Baumaßnahmen des Bundes weiterhin vorgesehen.

- 5.4 Garagenplätze
Unterirdische Garagenplätze werden nur gefördert, wenn sie aus städtebaulichen Gründen zur Erhaltung von Freiflächen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes unabdingbar notwendig sind und die Fördervoraussetzungen nach Nummer 4 WFB 1984 vorliegen. Die notwendigen Fördermittel stehen bei der Wfa auf Abruf bereit. Im Bewilligungsbescheid sind Garagendarlehen mit den Positions-Nummern 11195 (1. Förderweg) bzw. 21195 (2. Förderweg) auszuweisen.

- 6 **Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn**

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Wohnungskontingente oder Fördermittel Bewilligungsbescheide in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 WFBG). Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittelunter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittelderselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

- 7 **Förderung des Wohnungswesens aus Haushaltsmitteln der Kommunen**

Die Kommunen sind aufgefordert, sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu beteiligen. Dank der bisher erbrachten Leistungen vieler Städte und Gemeinden sind bereits positive Akzente für den Wohnungsbau gesetzt worden.

Um einen vollständigen Überblick hierüber zu erhalten und den notwendigen Nachweis gegenüber dem Bund aufgrund der Verwaltungsvereinbarung 1994 führen zu können, werden die Bewilligungsbehörden – die Kreise auch für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden – gebeten, mir bis zum 1. August 1994 nach dem Muster der Anlage 6 zu berichten, in welcher Höhe und Art kommunale Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1994 bereitgestellt werden. Eine Anrechnung der Gemeindebeteiligung auf das Wohnungsbauprogramm 1994 des Landes NRW ist nicht vorgesehen.

Von großer Bedeutung ist, ob die Städte und Gemeinden des Landes NRW jetzt und in Zukunft in der Lage sein werden, das zur Schaffung von Wohnraum erforderliche Bauland vorzuhalten bzw. zu beschaffen. Um auch hierüber einen Überblick zu erhalten, bitte ich, zusammen mit der vorzulegenden Anlage 6 formlos die Zahl und die Größe der verfügbaren und demnächst verfügbar werden den baureifen Grundstücke mitzuteilen.

Anlage 6

**Antragsunterlagen
für „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“**

Zur Beurteilung von Projekten „Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben“ hat die zuständige Bewilligungsbehörde über den Regierungspräsidenten (die Bezirksregierung) dem MBW folgende Antragsunterlagen komplett vorzulegen (Pläne sind auf DIN-A4-Größe zu falten):

1. Förmlicher Antrag mit Stellungnahme der Bewilligungsbehörde bzw. des Planungsamtes in städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht,
2. Stellungnahme des Regierungspräsidenten (der Bezirksregierung),
3. ausführliche Baubeschreibung mit Begründung, warum eine Förderung als „Zukunftsweisendes Bauvorhaben“ gegeben ist,
4. Stadtplan oder Flächennutzungsplan,
5. Luftbild (wenn vorhanden),
6. Katasterplan mit Standortfotos,
7. Ausschnitt aus dem Stadtplan mit Einzeichnung des Baugebietes und Infrastruktur (z.B. ÖPNV, Fernwärmeversorgung, Kindergarten, Schulen etc.),
8. amtlicher Lageplan 1:500,
9. Baupläne 1:200 bis 1:50 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte),
10. Planung der wohnungsnahen Grün- und Freiflächen,
11. Berechnung der Wohnfläche nach II. BV,
12. Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 zur II. BV,
13. Berechnung der GFZ,
14. Berechnung der GRZ,
15. Nachweis des spezifischen Wärmeverbrauchs entsprechend der Gebäudeform zwischen 30 und maximal 70 Kilowattstunden je Quadratmeter Wohnfläche/Jahr,
16. Erläuterung der vorgesehenen kostensenkenden Baumethoden einschließlich einer Kostenberechnung für das Bauvorhaben gem. DIN 276.

(Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

Sachbearbeiterin/
Sachbearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ministerium
für Bauen und Wohnen
des Landes NRW
– Referat IV A 2 –
Postfach 10 11 03
40190 Düsseldorf

über den

Regierungspräsidenten
(Bezirksregierung)

Betr.: Beantragung von Fördermitteln für zukunftsweisende Bauvorhaben
gemäß 2.15 WoBauP 1994

Für nachfolgendes Bauvorhaben bitte ich um Bereitstellung der Fördermittel gemäß 2.15 WoBauP 1994. Die lt. Anlage 1 erforderlichen vollständigen Antragsunterlagen sind beigelegt.

Objekt:
(Ort, Straße)

Anzahl der WE
der Gesamtbaumaßnahme:

1994 beantragte WE:

davon 1. Förderweg:
2. Förderweg:

davon Alten-WE:

1. Förderweg:
2. Förderweg:

Bei größeren Projekten:
ist eine Bauabschnittsbildung möglich?

☐ ja☐ nein

Bauherr/Bauherrin:
(Name und Anschrift)

Städtebauliche Beratung
– ab 31 WE Gesamtbaumaßnahme –
ist erfolgt:

☐ ja☐ nein

(Datum)

Lfd. Nr.	Bewilligungsbehörde	Objekt (Gemeinde, Straße, Hausnummer/n)	Antragsteller/in	Zahl der Wohnungen						Vorrang Nr. 3.2 WoBauP 1994 Ziffer:	Bau- darlehen DM	Aufw.- Darlehen DM	Aus- nahme- regelungen erforder- lich (ja/nein)
				Miet- WE	AW	davon							
						Um- bau	Um- wand- lung	Dachg. Aus- bau	Er- weite- rung				

Sachbearbeiter/in

Bewilligungsbehörde

Telefon

Übersicht über die Abwicklung des Eigentumsprogramms im WoBauP 1994

1. Bearbeitung der am 31. 12. 1993 vorliegenden unerledigten Anträge
(Bearbeitungszeiträume: 1. 1.–30. 6. 1994/1. 1.–30. 9. 1994*)

Model	Bewilligt WE	Bewilligt DM	Ausgefallene Anträge**) WE
A			
B			
C 1			
C 2			

2. Übersicht über die Zahl der nach dem 31. 12. 1993 vorgelegten bewilligungsreifen Anträge
am 1. 7. und 1. 10. 1994*)

Modell	mit 3 u. m. Kindern WE	mit zwei Kindern WE	mit einem Kind WE	Mittelbedarf DM
A				
B				
C 1				
C 2				

Hiervon wurden bewilligt bzw. sind ausgefallen:

Modell	Bewilligt WE	Bewilligt DM	Ausgefallene Anträge**) WE
A			
B			
C 1			
C 2			

Unterschrift

*) Nichtzutreffende Zeiträume/Stichtage streichen.

**) Die hier angegebenen WE-Kontingente gelten als zurückgezogen.

Sachbearbeiter/in

(Bewilligungsbehörde)

Telefon

Übersicht
über die vom 1. 1. bis 31. 12. 1994 vorgelegten Anträge zur Förderung
von Eigentumsmaßnahmen im Jahr 1995 (Nummer 4.7 WoBauP 1994)

Förmliche Anträge liegen vor	
im	für
Modell	WE-Zahl
A	
B	
C 1	
C 2	

Gruppenbaumaßnahmen nach Nummer 4.3 WoBauP 1994					
Vorliegende Anträge					
– WE-Zahl im Modell –					
A	B	C 1	C 2	Frei- finanzierte WE	a) Lage der Maßnahme b) Gesamtzahl der WE c) Name des Investors
					a)
					b) WE
					c)
					a)
					b) WE
					c)
					a)
					b) WE
					c)

Anträge zur Förderung des Ausbaues und der Erweiterung zur Neuschaffung von Familienheimen und Eigentumswohnungen nach Nummer 5.612 WFB 1984 sind in der vorstehenden Anmeldung enthalten.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen gemäß 4.11 WoBauP 1994 beigelegt waren und die Modellzugehörigkeit abschließend festgestellt wurde.

(Unterschrift)

Stadt/Gemeinde

1	Für den sozialen Wohnungsbau stehen im Jahr 1994 folgende/keine Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung: ¹⁾			
1.1	Baudarlehen insgesamt	DM	je WE	DM
	Zinssatz v.H.	Tilgungssatz	v.H.	
	Verwaltungskosten v.H.			
1.2	Aufbaudarlehen insgesamt	DM	je WE	DM
	Zinssatz v.H.	Tilgungssatz	v.H.	
	Verwaltungskosten v.H.			
1.3	Zuschüsse			
1.31	Mietzuschüsse	DM	je WE	DM
1.32	Kostenzuschüsse	DM	je WE	DM
1.33	Aufwendungszuschüsse	DM	je WE	DM
1.34	Umzugsprämien	DM	je WE	DM
1.35	Sonstige	DM	je WE	DM
2	Werden verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt?		Ja	Nein
	einschl. Erschließung (Zutreffendes ankreuzen)		Ja	Nein
	ohne Erschließung		Ja	Nein
2.1	Gesamtwert der Preisnachlässe für die zur Verfügung gestellten Grundstücke		DM	
2.2	Wie hoch ist der durchschnittliche Preisnachlaß pro Quadratmeter Grundstück?		DM	
3	Einsatz der Mittel ²⁾		Ja	Nein
3.1	– neben Landesmitteln			
3.2	– ohne Landesmitteln			
3.3	– für Mietwohnungen			
3.4	– für Eigentumsmaßnahmen			
3.5	– für kinderreiche Familien			
3.6	– für alle Wohnungen			

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Mehrfachnennungen möglich

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresrechnung 1992**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14. 3. 1994

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am
3. 2. 1994 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992 und den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 6. 12. 1993 zur Kenntnis.

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen	4 977 814 159,05 DM
Ausgaben	<u>4 995 532 942,03 DM</u>
Fehlbetrag 1992	17 718 782,98 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1992 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 25. 4. bis 3. 5. 1994 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 293, öffentlich aus.

Münster, den 14. März 1994

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBL NW. 1994 S. 515.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569